



Österreichischer Verein
für Deutsche Schäferhunde

Vertrag über die Miete einer Hündin zur Zucht

1. Zwischen den Unterzeichnenden wird heute folgender Vertrag geschlossen:

Herr/Frau _____
mietet von

Herrn/Frau _____

die Deutsche Schäferhündin

Name _____

Zuchtbuch-Nr. _____ Chip-Nr. _____

mit einem angenommenen Schätzwert von € _____ unter den unten angeführten Bedingungen, gegen die Zuerkennung des Züchterrechts an dem kommenden Wurf.

Die Hündin ist belegt von dem Rüden

Die Hündin wird am _____ belegt von dem Rüden

Name _____

Zuchtbuch-Nr. _____ Chip-Nr. _____

Eigentümer (des Rüden) _____

2. Die Dauer der Miete beträgt _____ Monate, sie endet spätestens 3 Monate nach dem Wurf oder 5 Monate nach dem Belegen. (Die Miete ist für jeden geplanten Wurf neu zu beantragen.)

3. Das Weitervermieten der Hündin durch den Mieter ist unzulässig.

4. Für die Überlassung der Hündin zu Zuchtzwecken ist/sind (Nichtzutreffendes streichen!):

a) kein Entgelt zu entrichten,

b) ein Entgelt von € _____ innerhalb vier Wochen nach dem Wurf zu leisten,

c) ein, zwei, drei Welpen nach erster-zweiter-Wahl des Vermieters zu liefern.

Sollte die gemietete Hündin keine oder tote Welpen zur Welt bringen, so ist für diesen Fall kein – ein – Entgelt von € _____ zu leisten.

5. Nimmt die gemietete Hündin nicht auf, so hat der Mieter kein Entgelt zu bezahlen. Er kann die Erneuerung des Vertrages für die gleiche Mietdauer gegen das schon vereinbarte Entgelt verlangen.
6. Das Deckgeld, die Ausgaben für Fütterung, Pflege und sonstigen Unterhalt, ebenso Kosten bei Erkrankungen der Hündin hat der Mieter zu bestreiten. Die von der gemieteten Hündin geworfenen Welpen gehen in das Eigentum des Mieters über, ohne dass dadurch an seiner Verpflichtung zur Ablieferung von Welpen an den Vermieter etwas geändert wird.
7. Der Mieter haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Verenden der gemieteten Hündin ist zur Feststellung der Todesursache ein Tierarzt auf Kosten des Mieters beizuziehen und der Eigentümer sofort zu benachrichtigen, ebenso ist dieser auch von Unfällen oder einer schweren Erkrankung der Hündin in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet als Halter der Hündin gegenüber einem Dritten für die durch diese verursachten Schäden.
8. Der Mieter darf – darf nicht – die Hündin zu den üblichen Gebrauchszwecken ihrer Rasse (Schutzdienst usw.) verwenden.
9. Den Vertragsteilen ist bekannt, dass die Miete der Hündin nur gestattet wird, wenn diese im maßgebenden Zuchtbuch eingetragen ist und der Zuchtordnung entspricht.
10. Die Vertragsteile versichern, dass sich die gemietete Hündin spätestens ab dem Zeitpunkt der sichtbaren Trächtigkeit bis zum Absäugen des Wurfes im Gewahrsam des Mieters oder mindestens unter seiner ständigen Beobachtung befindet.
Der Mieter verpflichtet sich, den aus dieser Hündin gezüchteten Wurf im Alter von acht Wochen in das Zuchtbuch des ÖKV eintragen zu lassen. (Bei Vermietung der Hündin in das Ausland: In das maßgebende Zuchtbuch des Geburtslandes der Welpen.)
11. Die Gebühr für die Genehmigung des Vertrages beträgt € 22,--. Sie ist von dem Mieter an das Zuchtbuchamt zu entrichten.
12. Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine von dem anderen Vertragsteil unterzeichnete Ausfertigung. Das Zuchtbuchamt erhält eine von den beiden Vertragsteilen unterzeichnete Ausfertigung.
13. Alle in dem Vertrag nicht behandelten Fragen regeln sich nach den Bestimmungen der SVÖ-Zuchtordnung.

Der Vermieter:

Der Mieter:

Name: _____

Name: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Mitglieds-Nr.: _____

Straße: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

PLZ/Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____